



**Satzung über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen in der Stadt Preetz**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Sondernutzung und Gemeingebrauch**
- § 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**
- § 4 Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder**
- § 5 Gebühren**
- § 6 Öffentliche Einrichtungen**
- § 7 Versagung der Sondernutzungserlaubnis**
- § 8 Nutzung nach bürgerlichem Recht**
- § 9 Erstattung von Mehrkosten**
- § 10 Haftung**
- § 11 Ahndung von Verstößen**
- § 12 Sonstige Bestimmungen**
- § 13 Verwendung von Daten**
- § 14 Inkrafttreten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 20 bis 23, 26, 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Preetz vom 02.10.2007 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen):
1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis- und Landesstraßen.
 2. Gemeindestraßen.
 3. Sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze.

**§ 2
Sondernutzung und Gemeingebrauch**

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Nutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr.

**§ 3
Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Soweit in dieser Satzung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Preetz (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Bürgermeister der Stadt Preetz mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Folgende Unterlagen und Nachweise sind dem Antrag beizufügen
1. eine maßstabgerechte Zeichnung,
 2. eine Beschreibung, durch die Art und Dauer der beantragten Sondernutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum beurteilt werden kann,
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:
1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 2. durch Zeitablauf;
 3. durch Widerruf;
 4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.



- (5) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.

§ 4

Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder

- (1) Stellschilder (Plakatträger) dürfen grundsätzlich nicht länger als jeweils zwei Wochen aufgestellt werden. Aus dem Plakat muss der/die verantwortliche Erlaubnisnehmer/in (Name und Anschrift der Organisation) hervorgehen. Die Anzahl der Stellschilder für eine Veranstaltung ist auf höchstens 20 Stück begrenzt. Das maximal zulässige Format eines Stellschildes beträgt B 1 (707 mm x 1000 mm).
- (2) Abweichend von Absatz 1 können politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahl bis zu 40 Stellschilder doppelseitig aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.
- (3) Im Bereich der Fußgängerzonen Lange Brückstraße, des Marktes und im Straßenabschnitt der nördlichen Kirchenstraße ab Markt bis zur Einmündung der Straße Am Alten Amtsgericht dürfen Stellschilder für Veranstaltungen nicht aufgestellt werden. Abweichend hiervon dürfen politische Parteien sowie Wählergruppen nach Absatz 2 maximal 5 Stellschilder je Organisation aufstellen. Die Aufstellung von höchstens zwei Stellschildern von dort ansässigen gewerblichen Firmen zur Eigenwerbung kann gewährt werden.
- (4) Ist die Sondernutzungserlaubnis für Stellschilder erloschen, so sind die aufgestellten Schilder innerhalb von zwei Tagen nach Erlöschen der Erlaubnis von dem Erlaubnisinhaber, seinem Rechtsnachfolger oder dem Antragsteller zu entfernen.
- (5) Plakate dürfen nicht an öffentlichen Einrichtungen wie Masten von Verkehrszeichen oder Wegweisern und auf Verkehrsinseln befestigt werden. Nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes werden verkehrsbehindernde Schilder sofort sowie Stellschilder, die nicht spätestens am zweiten Tag nach Erlöschen der Erlaubnis entfernt sind, auf Kosten des Erlaubnisnehmers, seines Rechtsnachfolgers oder des Antragstellers eingezogen. § 11 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Die Stadt Preetz kann das Recht zum alleinigen Aufstellen von Stellschildern und anderer Werbeflächen zu gewerblichen Zwecken durch Vertrag regeln. Von den Bestimmungen des Absatz 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 kann dabei abgewichen werden.

§ 5

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben. Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

**§ 6****Öffentliche Einrichtungen**

Diese Satzung gilt nicht für Einrichtungen von Telekommunikationsunternehmen (z. B. Telefonsäulen), der Versorgungsunternehmen (z. B. Schaltkästen, Hydranten und Ladesäulen), Einrichtungen der Polizei und der Feuerwehr (z. B. Notrufsäulen), Einrichtungen der öffentlichen Verkehrsbetriebe (z. B. Wartehallen, Haltestellen) und sonstige dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen, die der Straßenbaulastträger aufstellt oder die in seinem Auftrage von Dritten aufgestellt werden (Litfaßsäulen, Informations- und Plakatwände; Fahrradständer etc.).

§ 7**Versagung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Unzulässig ist Sondernutzung jeder Art im Bereich des Marktes und in der Kirchenstraße auf dem gelben Fußgänger - Laufstreifen,
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für Veranstaltungen, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden.
- (3) Ausnahmen sind zulässig, soweit die Sondernutzung überwiegend dem öffentlichen Interesse gilt.

§ 8**Nutzung nach bürgerlichem Recht**

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 9**Erstattung von Mehrkosten**

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z. B. besondere Befestigungen von Fahrbahnen, Rad- und Gehwegen, Absenken von Hochborden, Bau von Grundstückszufahrten, so wird die Herstellung von der Stadt Preetz durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung sind der Stadt zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 10**Haftung**



Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der/die Erlaubnisinhaber/in, sein/ihre Rechtsnachfolger/in und derjenige/diejenige, der/die Sondernutzung ausübt als Gesamtschuldner.

§ 11 Ahndung von Verstößen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis oder über deren Umfang hinaus zu Sondernutzungen gebraucht, oder gegen erteilte Auflagen und Bedingungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Von dieser Satzung unberührt bleibt die Satzung zur Regelung des Wochenmarktes und sonstiger Märkte in der Stadt Preetz.

§ 13 Verwendung von Daten

Die Stadt Preetz ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Erlaubnisnehmer zu ermitteln und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Preetz, den 12. Oktober 2007

Stadt Preetz

Wolfgang Schneider
Der Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 21.03.2018 (Inkrafttreten am 25.03.2018) eingearbeitet.